

RECHTSAKT DER GEMEINWIRTSCHAFTLICHEN VERPFLICHTUNG (PSO) FÜR DIE STRECKE LNZ – FRA

Das Land Oberösterreich als beauftragende Stelle (Beschluss der Oö. Landesregierung vom 03.11.2025) erlässt unter zuvor erfolgter Abstimmung mit dem Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) und gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft, ABI L 293 vom 31.10.2008 idF ABI L 426 vom 17.12.2020 (PSO-VO) die nachstehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtung (PSO) für den Linienflugverkehr der Strecke Flughafen Linz (LNZ) – Flughafen Frankfurt (FRA) – Flughafen Linz (LNZ).

Zum Zwecke der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Landes Oberösterreich, das durch den Flughafen Linz bedient wird, ist ein Linienflugverkehr auf der vorangeführten Strecke unabdingbar. Im Sinne des Art 16 Abs 10 iVm Art 17 PSO-VO ist vom Land Oberösterreich als zivilrechtlicher Auftraggeber beabsichtigt, ein öffentliches, transparentes und nichtdiskriminierendes Ausschreibungsverfahren durchzuführen, um für den Fall, dass sich kein Luftfahrtunternehmen findet, welches die Strecke ohne Ausgleichsleistung bedient, einen Konzessionsvertrag mit einem Luftfahrtunternehmen über eine exklusive Konzession gemäß Art 16 Abs 9 iVm Art 17 PSO-VO über die Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung auf der Flugstrecke LNZ – FRA – LNZ unter Gewährung einer Ausgleichsleistung abzuschließen.

Zur Teilnahme an diesem Ausschreibungsverfahren sind alle Luftfahrtunternehmen berechtigt, die über eine gültige Betriebsgenehmigung gemäß Kapitel II PSO-VO verfügen.

A Allgemeine Angaben		
A.01	Zuständiger Konzessionsgeber	Land Oberösterreich
B Route und Flughäfen:		
B.01	Abflug- und Zielflughafen:	Flughafen Linz (LNZ) – Flughafen Frankfurt (FRA) – Flughafen Linz (LNZ)
B.02	Art der Route:	Nonstop-Flug
C Inkrafttreten, Dauer und Typ der PSO		
C.01	Geplantes Datum des Inkrafttretens der PSO:	29.03.2026
C.02	Art der PSO	beschränkte PSO gemäß Art 16 Abs 9 iVm Art 17 PSO-VO, falls sich kein Luftfahrtunternehmen findet, welches die Strecke mit einem Linienflug derselben Ausgestaltung (siehe Punkt D) ohne Ausgleichsleistung bedient
C.03	Vorgesehene Dauer:	4 Jahre (bis 28.03.2030)
C.04	Vertragsart der PSO:	Konzession
D Inhalte der PSO		
D.01	Mindestfrequenz:	mindestens 14 Frequenzen (Rotations) pro Woche, ganzjährig zumindest 340 Tage pro Jahr.
D.02	Zeiträume:	<i>Montag bis Freitag (ausgenommen gesetzliche Feiertage):</i> mindestens zweimal am Tag <i>Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage:</i> mindestens einmal am Tag
D.03	Flugzeugkategorie:	Kurzstreckenflugzeug
D.04	Mindestkapazität je Flug:	70 Sitze
D.05	Kontinuitätsverpflichtung:	4 Jahre
D.06	Preisregeln für Endkunden:	Die Flüge sowie die kontinentalen- bzw. interkontinentalen Anschlussflüge müssen in den computergestützten Reservierungssystemen (zumindest Galileo / Amadeus) buchbar sein, um Anschlussflüge von FRA mit einem Durchgangsticket und Durchgangstarif buchen zu können.
D.07	Durchgehendes Check-in (Bordkarten und Gepäck bis Endziel)	Through-Check-Service (zumindest auf Basis von Interline-Agreements) sowohl für Passagiere als auch Gepäck ist für Anschlussflüge im Wesentlichen zu gewährleisten.
D.08	Flugstornierung (ausgenommen in Fällen höherer Gewalt):	Maximal 3% aller Flüge in einem Kalenderjahr. Bekanntgabe mindestens 24 Stunden vor Abflugzeitpunkt.
D.09	Kompensationsmechanismus / Ausgleichszahlung für Luftfahrtunternehmen:	Für den Fall, dass sich kein Luftfahrtunternehmen findet, welches die Strecke mit gegenständlicher Ausgestaltung ohne Ausgleichsleistung bedient, soll im Ausschreibungsverfahren ein Kompensationsmechanismus vereinbart werden.